

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 28.04.2026

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Jan Hermann – 0711 2149-593

E-Mail: jansebastian.hermann@elk-wue.de

GZ: 70.11.03-01-15-V08/7.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode

Empfehlungen und Informationen des Oberkirchenrats im Zuge der Einführung des Neuen Rechnungswesens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gleichzeitige Umsetzung des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes und des Neuen Rechnungswesens mit der Software NewSystem fordert die Kirchengemeinden, AGLs und ABLs, Kirchenbezirke, Dekanatämter und insbesondere unsere Kolleg*innen in den Evangelischen Regionalverwaltungen (ERV) sehr heraus.

Die Ursache bei der Verzögerung von Zahlungen, Jahresabschlüssen oder Haushaltsplänen etc. liegt nicht in der mangelnden Leistungsbereitschaft oder Motivation der Kolleginnen und Kollegen in den ERVen begründet, sondern hat vielfältige andere Ursachen, insbesondere technische Beschränkungen der Software, verbunden mit einem hohen Umstellungs- und (individuellen) Weiterbildungsbedarf.

Wir bitten daher einerseits um Geduld und Verständnis und andererseits wollen wir nachstehend einige Möglichkeiten zur Vereinfachung aufzeigen.

Die Hintergründe zur Einführung der Kirchlichen Doppik können hier noch einmal nachvollzogen werden: [Gründe für die Umstellung auf die doppische Buchführung](#)
Darüber hinaus planen wir weitere Veränderungen der Haushaltsordnung, die aufgrund formaler Anforderungen und Gremienbefassung noch einige Zeit bis zur Umsetzung beanspruchen werden.

Vorab noch ein **Hinweis**: Rechnungen, die wir auf Grundlage der geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge an die Kirchengemeinden ausstellen und versenden, sollen von diesen in voller Höhe beglichen werden.

Es dürfen keine Kürzungen vorgenommen werden, da diese Mittel zur Auszahlung der Gehälter der in die ERV gewechselten ehemaligen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke benötigt werden. Zahlungsverzögerungen führen zu einem erheblichen Mehraufwand, der sowohl im Oberkirchenrat also auch in der ERV zur Bindung von Personalressourcen führt, die wir dringender zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen einsetzen können.

1. Für Gruppen und Kreise gibt es die Möglichkeit mit sog. **Handvorschüssen** zu arbeiten. Wir verweisen hier auf die in der Anlage beigefügte, bereits bestehende Handreichung des Projekts Zukunft Finanzwesen.
2. Die formal vorgesehene **Überleitung der Mittel der Substanzerhaltungsrücklagen/ Gebäudeunterhaltungsrücklagen** in den Vermögensgrundstock¹ hat vielfach für Ärger und Verunsicherung gesorgt, nachdem die seither gebildeten Substanzerhaltungsrücklagen zur Finanzierung von werterhaltenden Maßnahmen ohne gesonderte aufsichtsrechtliche Genehmigungen eingesetzt werden durften. Berücksichtigend, dass bis zum Abschluss örtlicher Immobilienkonzepte im Rahmen der Oikos-Strategie vielfach unklar ist, welche Immobilien langfristig zum Vermögensgrundstock gehören werden, können wir eine Überleitung des Bestands der Substanzerhaltungsrücklagen in die Rücklage für den Immobilienunterhalt (vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassung des Kirchengemeinderats/Kirchenbezirksausschuss) empfehlen.
3. Zur Vereinfachung der Aufteilung und **Verbuchung von Baumaßnahmen/Anlagen-buchhaltung** wurde eine Richtlinie erarbeitet, die dabei hilft, werterhaltende und wertsteigernde Maßnahmen voneinander zu unterscheiden. Die Richtlinie finden Sie in der Anlage.
4. Eine aktualisierte Empfehlung einer auf das Neue Rechnungswesen abgestimmten **Kassendienstanweisung** wird voraussichtlich ab Mai 2026 ebenfalls zum Download im Dienstleistungsportal unter der Rubrik Oberkirchenrat/Finanzmanagement und Informationstechnologie/Haushalt und Steuern/Finanzen der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen. Eine darüber hinaus für Abläufe und Organisation der Finanzabteilung der jeweiligen Regionalverwaltungen erarbeitete Handreichung wird den Leitenden der Regionalverwaltungen separat zur Verfügung gestellt.
5. Im Rahmen des Runden Gesamtkonzeptes werden die **Finanzbelege** der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ersetzend gescannt! Grundlage hierfür ist eine Organisationsanweisung des Oberkirchenrats, welche in einem separaten Rundschreiben voraussichtlich im Mai 2026 veröffentlicht wird. Die gescannten Papierbelege werden rein chronologisch abgelegt und können

¹ nach Artikel 5 Abs. Ziffer 4 des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

nach Ablauf von 3 Monaten vernichtet werden, soweit diese Belege gebucht sind. Die Vernichtung erfolgt mit Hilfe eines zertifizierten Aktenvernichters.

6. Das Fundraising-Team der Landeskirche hat **Zuwendungsbestätigungen** für Weiterleitungsspenden in Absprache mit dem Referat Mission, Ökumene, kirchlicher Entwicklungsdienst erstellt (Anlagen).

Hilfreich ist neben dem Zugriff auf die Seite des Bundeszentralamts für Steuern mit dem [Zuwendungsempfängerregister](#) auch die beigefügte Liste der Spendenempfänger. Diese wird in Kürze in einer aktualisierten und überarbeiteten Version veröffentlicht.

Zur Bescheinigung von Zuwendungsbestätigung von Weiterleitungsspenden wird die beigefügte Vorgangsbeschreibung zur Verfügung gestellt.

7. Auf <https://digendo.de> können die Kirchengemeinden ab sofort Vorlagen für **Dankes-Karten** an die SpenderInnen herunterladen und verwenden. Entsprechende Zugangsdaten sollten örtlich bereits vorliegen.
8. Es wird erwartet, dass die vom Bundesfinanzministerium seit Jahren ausgesetzte Einführung des neuen **§ 2b UmsatzsteuerG** zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Hierzu werden mit separatem Rundschreiben weitere Informationen (auch im Rahmen eines Workshops des Steuerbüros) gegeben bzw. bleiben gültig, wie z. B. das „ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden“ sowie die Erläuterungen hierzu.
9. Kirchliche Körperschaften, die noch keinen aktuellen Haushaltsplan beschließen konnten, unterliegen der sog. **vorläufigen Haushaltsführung**.

Wenn noch kein neuer Haushaltsplan beschlossen ist, darf die Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung trotzdem weiter wirtschaften.

Dabei gelten folgende Regeln:

- 1) Laufender Betrieb:
Alles, was nötig ist, um die bestehenden Einrichtungen ordentlich weiterzuführen und gesetzliche Pflichten zu erfüllen, darf bezahlt werden – also laufende Ausgaben, Reparaturen, Gehälter usw.
- 2) Begonnene Projekte:
Bauvorhaben, Anschaffungen oder andere Leistungen, die schon im Vorjahreshaushalt vorgesehen waren, dürfen fortgesetzt und bezahlt werden.
- 3) Einnahmen:
Einnahmen (z. B. Kirchensteuern, Gebühren, Mieten) werden weiterhin erhoben, solange kein anderes Gesetz etwas anderes bestimmt.
- 4) Kassenkredite:
Kurzfristige Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit („Kassenkredite“) sind nur in dem Rahmen erlaubt, der im Vorjahr genehmigt war.

- 5) Umschuldungen:
Alte Kredite dürfen umgeschuldet, also durch neue Kredite ersetzt werden.
- 6) Neue Investitionskredite:
Wenn das Geld nicht reicht, um begonnene Bau- oder Investitionsmaßnahmen fortzusetzen, dürfen neue Kredite aufgenommen werden – allerdings höchstens bis zu einem Viertel des Durchschnitts der Kreditermächtigungen der letzten zwei Jahre. Genehmigungen, die dafür nötig sind, bleiben weiterhin erforderlich.
- 7) Stellenplan und Kreditermächtigungen:
 - Der Stellenplan (also die genehmigten Arbeitsstellen) und die Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis der neue Haushalt beschlossen ist.
 - Kredite für bestimmte Vorhaben dürfen über das Haushaltsjahr hinaus aufgenommen und abgewickelt werden, solange das Projekt noch läuft.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass das Gemeindeleben nahezu unbeeinflusst fortgesetzt werden kann, dies insbesondere im Hinblick auf das derzeit bestehende Baumoratorium im Rahmen der Umsetzung des Oikos-Prozesses. Wir rechnen damit, dass es aufgrund der nun vollständigen Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens für einen Übergangszeitraum zur Anwendung der obenstehenden Regelungen kommen wird.

Auch hier liegt die Ursache nicht an einer fehlenden Leistungsbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und den ERVen sowie im Oberkirchenrat. Uns ist bewusst, dass diese Zeit für Sie herausfordernd ist, nicht genau zu wissen, wie sich die Zahlen entwickeln und wie aktuell gut geplant werden kann, gleichwohl hoffen wir auf Ihr Verständnis. Sowohl die Assistenzen der Gemeindeleitung als auch die ERVen sind bemüht, die Umsetzung möglichst schnell in den Griff zu bekommen.

Für die erfolgreiche Umsetzung zukunftsfähiger Verwaltungsstrukturen in unserer Landeskirche ist eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** zwischen den Gemeinden, Kirchenbezirken und der Landeskirche von zentraler Bedeutung. Für Ihre Mitarbeit und Ihr Engagement auf diesem gemeinsamen Weg danken wir Ihnen ausdrücklich. Nur wenn wir gemeinsam den Herausforderungen begegnen, können wir eine schnelle und gute Umsetzung der Reformen erreichen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen, auch beim Finden pragmatischer Lösungen in herausfordernden Zeiten.

Dr. Fabian Peters
Oberkirchenrat

Christian Schuler
Oberkirchenrat

Anlagen:

Bescheinigung von Weiterleitungsspenden
Handvorschuss_Girokarten_Kreditkarten20250214
Liste Spendenempfänger
Richtlinie Nr. 38 DVO